

Luise Rinser-Stiftung

Präambel

Die Luise Rinser-Stiftung sieht es als ihre Hauptaufgabe an, Menschen aller Sprachen, Nationen, Rassen und Glaubensrichtungen aus allen gesellschaftlichen Bereichen zusammenzuführen und zwischen ihnen zu vermitteln, so daß im Rahmen einer solchen internationalen Verständigung ein neues Bewusstsein des Miteinanders aller Menschen entsteht.

Hierbei kommt Schriftstellern und anderen Wort-Schaffenden – vor allem den Medien – eine besondere Verantwortung zu, da sie durch das Wort einen bedeutenden Einfluss auf die Meinung der Menschen ausüben. Luise Rinser hat mit ihrem geistigen und gesellschaftlichen Engagement hierfür ein hervorragendes Beispiel gegeben.

Die Luise Rinser-Stiftung versteht sich als Kern oder Katalysator oder zumindest Bestandteil einer überterritorialen Vereinigung aller Personen, die sich ihrer Verantwortung für die geistige Entwicklung der Menschheit bewusst sind.

Möglichst jährlich sollen eine oder mehrere Personen mit dem Förderpreis der Luise Rinser-Stiftung ausgezeichnet werden, die sich in besonderer Weise im Sinne der Stiftung betätigen oder wegen ihres beispielhaften Verhaltens größere Aufmerksamkeit verdienen. Dieser Preis kann in einer einmaligen finanziellen Zuwendung, einem Stipendium oder in einer symbolischen Auszeichnung bestehen.

Die Stiftung wird sich bemühen, möglichst jährlich einen Kongress zu künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Themen zu veranstalten. Die Referenten dieser Kongresse sollen möglichst aus allen Erdteilen kommen. Die hierbei erzielten Ergebnisse sollen durch Veröffentlichung verbreitet werden.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt den Namen Luise Rinser-Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung bezweckt in erster Linie, das künstlerische Werk der Stifterin und die von ihr darin vermittelten gesellschaftlichen Werte zu fördern und deren Verbreitung zu unterstützen. Dieses kann insbesondere durch geeignete Veranstaltungen, wie z.B. öffentliche Darstellung des Werkes in Lesungen oder Buchbesprechungen u.s.w., geschehen.
2. Ein weiteres Anliegen der Stiftung wird die Hilfe für im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts in Not geratene oder politisch oder religiös verfolgte Schriftsteller sein, unabhängig von ihrer Nations-, Rassen- oder Weltanschauungszugehörigkeit. Dies kann, soweit das Stiftungsvermögen es zulässt, in materieller Form geschehen, auf jeden Fall aber durch publizistische Unterstützung, wie z.B. durch geeignete Veröffentlichungen, um auf ihre Lage aufmerksam zu machen, um andere Menschen – möglicherweise auch Politiker – dazu zu bewegen, sich für sie einzusetzen.
3. Darüber hinaus will die Stiftung der Förderung des Friedens durch internationale Verständigung dienen. Schwerpunkt ist hierbei die Herstellung von Kontakten zwischen Vertretern des Geisteslebens, insbesondere zwischen Schriftstellern, Philosophen, Religionsvertretern, Wissenschaftlern verschiedener Fachrichtungen und Politikern, soweit sie im Sinne der Luise Rinser-Stiftung arbeiten. Dies kann ebenfalls durch Ausrichtung geeigneter Veranstaltungen und Veröffentlichungen geschehen.
4. Die Stiftung wird mit obigen unter Ziff. 3 genannten Maßnahmen möglichst auch die internationale Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen suchen, die Ziele verfolgen, die mit dem Zweck der Luise Rinser-Stiftung kompatibel sind. Dabei wird der Ausbau eines Netzwerkes angestrebt.

5. Die Luise Rinser-Stiftung tritt mit den gleichen Mitteln auch für die Gleichberechtigung der Frau in aller Welt ein und engagiert sich gegen jede Form von Diskriminierung und Unterdrückung .
6. Von Fall zu Fall können auch andere konkrete Projekte zur Unterstützung bedürftiger Personen selbst initiiert oder finanziell oder durch obige in Ziff. 2 genannte Maßnahmen gefördert werden, wie etwa Initiativen zugunsten von Kindern, vor allem in armen Ländern, soweit es sich bei den Trägern der jeweils geförderten Projekte um andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder um sogenannte Hilfspersonen handelt .
7. Die Luise Rinser-Stiftung kann an einzelne Personen, Gruppen von Personen oder an Institutionen Preise verleihen. Diese können in einer einmaligen oder einer periodischen finanziellen Zuwendung oder in einer symbolischen Auszeichnung bestehen.
8. Die Luise Rinser-Stiftung beabsichtigt eine Schriftenreihe herauszugeben, in der Werke veröffentlicht werden, die dem Anliegen der Stiftung dienlich sind.
9. Im übrigen können alle anderen Handlungen vorgenommen werden, die der Stiftungsvorstand zur Verwirklichung des Stiftungszweckes für nützlich oder erwünscht hält.
10. Die Stiftung verfolgt damit ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
11. Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Massnahmen nach § 2 Ziff. 1-9 fördern.

§ 3 Einschränkungen

1. Die Stiftung handelt in selbstloser Absicht, d.h. sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht. Die Abtretung der Stiftungsbegünstigung ist ausgeschlossen.

§ 4 Steuerlich unschädliche Betätigungen

Die Stiftung kann einen Teil, höchstens jedoch ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, in angemessener Weise die Stifterin und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren (§ 58 Ziff. 5 AO).

§ 5 Grundstockvermögen

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus einem Barbetrag von DM 200.000,00 (i.W.: Zweihunderttausend Mark), sowie den primären Autorenrechten der Stifterin an ihren sämtlichen bei den S. Fischer-Verlagen erschienenen Werken.
2. Das Grundstockvermögen kann, soweit es sich um Geldmittel handelt, wahlweise in deutschen und internationalen Aktien und / oder fest verzinslichen Anleihen, sowie auf Sparkonten und in Immobilien, Investmentfonds oder auf Festgeldkonten angelegt werden.

§ 6 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 7 Stiftungsorgan

1. Als Organ der Stiftung fungiert der Stiftungsvorstand.
2. Der Stiftungsvorstand kann für Geschäfte, die zur Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen, einen besonderen Vertreter bestellen.
3. Er ist ferner befugt, zu seiner Unterstützung ein ehrenamtlich tätiges Kuratorium zu installieren.
4. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes erhalten für Ihre Tätigkeit (Sitzungen und darüber hinaus gehende Tätigkeiten) eine jeweils vom Stiftungsvorstand einstimmig zu beschließende angemessene Aufwandsentschädigung; darüber hinaus haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Stiftung getätigten notwendigen Auslagen.
5. Der Stiftungsvorstand ist befugt, seine Mitglieder im Bedarfsfalle in hauptberuflicher Tätigkeit mit angemessener Gehaltsentschädigung einzusetzen und auch die zu seiner Unterstützung erforderlichen Angestellten einzustellen.

§ 8 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Personen.
2. Der erste Stiftungsvorstand wird von der Stifterin bestellt. Danach ergänzt er sich im Wege der Kooptation selbst.
3. Jedes Mitglied soll für den Fall seines Ablebens oder für den Fall, dass es handlungsunfähig wird oder sein Amt niederlegt, einen Nachfolger vorschlagen. Diese Benennung soll möglichst schon bei Amtsantritt vorgenommen werden. Der Bestellung von Organnachfolgern hat erstmals der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes und nachher der dann bestehende Stiftungsvorstand einstimmig die Zustimmung zu erteilen. Auf jeden Fall soll die Wahl des Nachfolgers eines Stiftungsvorstandsmitglieds so rechtzeitig erfolgen, daß die Mitwirkung des ausscheidenden Mitglieds möglich ist.
4. Jedes Stiftungsvorstandsmitglied – mit Ausnahme des Sohnes der Stifterin – scheidet mit der Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Stiftungsvorstand aus, sofern es bei Erreichung der Altersgrenze nicht noch einmal oder mehrfach durch die verbleibenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes erneut, dann jedoch nur für die Dauer von jeweils einem Jahr wieder in den Stiftungsvorstand gewählt wird.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung, welche insbesondere folgende Aufgaben umfassen:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,

- c) die Bestellung eines Geschäftsführers, wenn dies erforderlich sein sollte, sowie die Festsetzung seiner Vergütung und die Überwachung der Geschäftsführung.
2. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und aussergerichtlich durch seinen Vorsitzenden alleine oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mit jeweils einem weiteren Mitglied gemeinsam.
3. Bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens nimmt der Sohn der Stifterin, Herr Christoph Rinser, den Vorsitz des Stiftungsvorstandes ein. Er ist während seiner Amtszeit als Vorsitzender berechtigt, die Stiftung alleine zu vertreten. Danach übernimmt sein Sohn, Herr Daniel Rinser, den Vorsitz des Stiftungsvorstandes.
4. Danach werden sowohl der Vorsitzende, als auch der stellvertretende Vorsitzende aus der Mitte des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 10 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt. Das verlangende Mitglied hat den Beratungspunkt in diesem Falle schriftlich anzugeben.
2. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsvorstand kann auch im Wege der schriftlichen, fernschriftlichen, telegrafischen oder in dringenden Fällen ausnahmsweise fernmündlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben sind anschließend unbedingt schriftlich zu bestätigen. Beschlüsse gemäß § 11 (Satzungsänderung, Aufhebung, Vermögensverfall) können nur in Sitzungen, bei denen alle Mitglieder anwesend sind, gefasst werden.

3. Beschlüsse in Sitzungen werden mit einfacher Mehrheit der ordnungsgemäß geladenen, anwesenden Mitglieder gefaßt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse gemäß Absatz 2 Satz 2 bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn die betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
5. Über die in Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben und allen abwesenden Mitgliedern sowie der Stiftungsaufsicht abschriftlich zuzuleiten.

§ 11 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung

1. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen der Stifterin gefördert wird. Sie bedürfen eines einstimmig gefassten Beschlusses des Stiftungsvorstandes. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.
2. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes) oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 13 Vermögensanfall

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt deren Restvermögen an eine vor Auflösung durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsvorstandes zu bestimmende steuerbegünstigte juristische Person oder Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Diese hat es ausschließlich und unmittelbar in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 15 Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, den 27.04.2001

.....

(Luise Rinser)